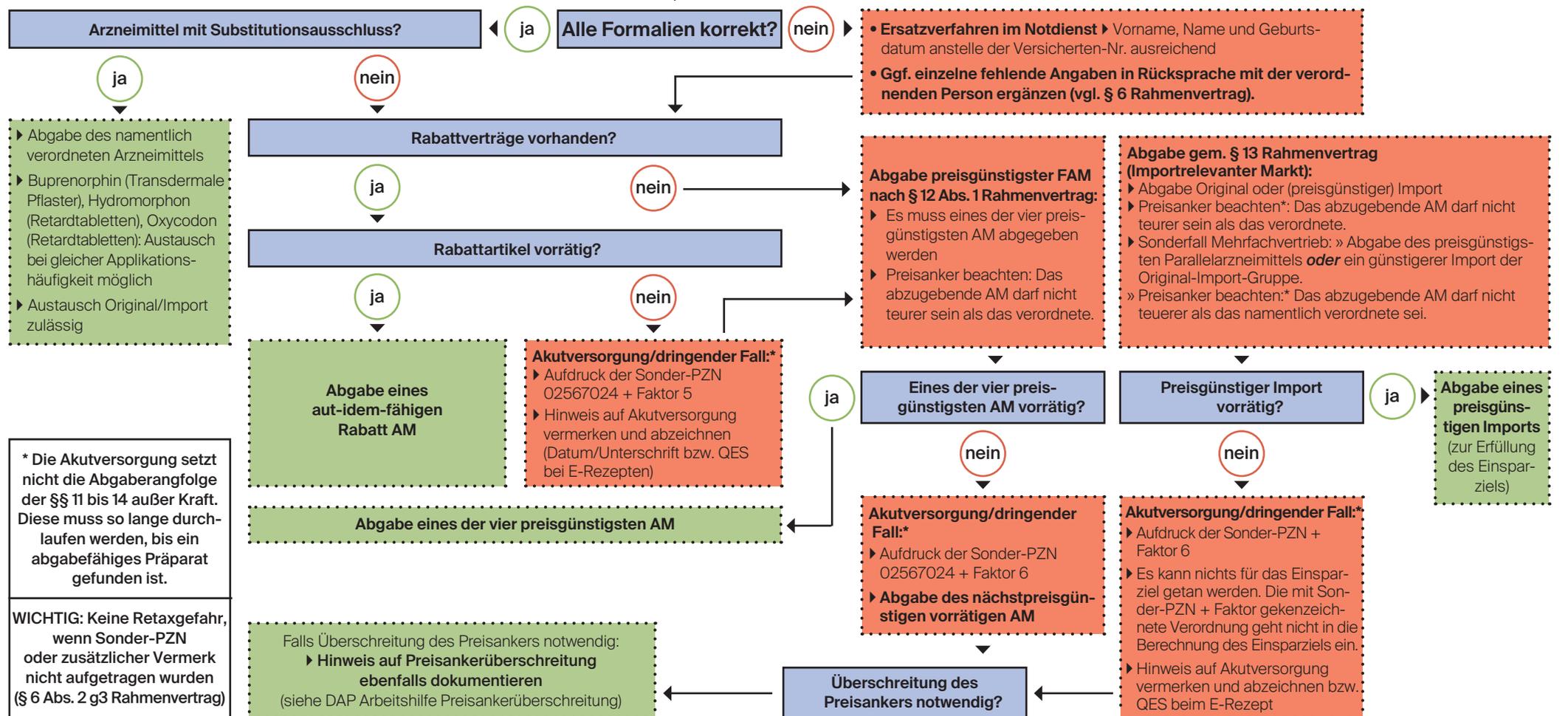


Rezeptbelieferung im Notdienst

Im Notdienst steht die unverzügliche Versorgung der Betroffenen mit dringend benötigten Arzneimitteln im Vordergrund. Es sind jedoch auch im Notdienst die vertraglichen Regeln zu beachten. Für nicht eindeutig bestimmte Verordnungen gelten im Notdienst die Sonderregelungen nach § 17 Rahmenvertrag, wenn eine Rücksprache mit der verordnenden Person nicht möglich ist. Unabhängig von der Akutversorgung können auch Pharmazeutische Bedenken geltend gemacht werden, wobei die Abgaberangfolge der §§ 11 bis 14 weiterhin gilt.

Eindeutig bestimmte Arzneimittelverordnung im Notdienst (Kassenrezept)



* Abgabe aufzahlungsfreier Arzneimittel bzw. mit möglichst geringer Aufzahlung sind ab 01.02.2020 zu bevorzugen.